### Abwesende Lehrperson

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Versichertennummer | 756.      | Geburtsdatum |       |
| Name Vorname |       |
| Schulgemeinde |       |
| Schulhaus |        | Klasse |       |
| Beschäftigungsgrad |       % | Unterricht |       WL |

### Stellvertretung

|  |  |
| --- | --- |
| Geburtsdatum |       |
| Name Vorname |       |
| Beginndatum des Einsatzes |       |
| Enddatum des Einsatzes | [ ]  unbekannt, Dauer mindestens bis      [ ]  bekannt       |

### [ ]  Antrag auf Ausrichtung Monatslohn vor Beginn Vikariat

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Beschäftigungsgrad |       % | Unterricht |       WL |

Bei Vikariaten mit Monatslohn gilt das gleiche Arbeitszeitmodell wie bei Lehrpersonen. Die zu leistende Arbeitszeit wird durch den Beschäftigungsgrad und den persönlichen Ferienanspruch bestimmt. Die Schulleitung nimmt die Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche vor. Die Vikarin oder der Vikar erfasst den Arbeitszeitaufwand.

### [ ]  Antrag auf Ausrichtung Monatslohn während Vikariat (rückwirkend)

|  |  |
| --- | --- |
| Beginndatum der Zeiterfassung für den vereinbarten Beschäftigungsgrad |       |
| Beschäftigungsgrad |       % | Unterricht |       WL |

Bei Vikariaten mit Monatslohn gilt das gleiche Arbeitszeitmodell wie bei Lehrpersonen. Die zu leistende Arbeitszeit wird durch den Beschäftigungsgrad und den persönlichen Ferienanspruch bestimmt. Die Schulleitung nimmt die Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche vor. Die Vikarin oder der Vikar erfasst den Arbeitszeitaufwand.
Bei einem Wechsel während des Vikariats vom Lektionenansatz zum Monatslohn legt die Schulleitung das Datum fest, ab wann die Vikarin oder Vikar die aufgrund des Beschäftigungsgrads Arbeitszeit erfasst. Für das Beginndatum der Zeiterfassung ist ein Montag einer Schulwoche zu wählen. Ist der Montag ein Feiertag, gilt der vereinbarte Beschäftigungsgrad entsprechend ab Dienstag.

### [ ]  Antrag auf Ausrichtung Monatslohn nach Ende Vikariat (rückwirkend)

### Wichtige Hinweise für die Stellvertretung

* Der Beschäftigungsgrad des Monatslohns darf zusammen mit weiteren Anstellungen max. 100 % betragen.
* Bei rückwirkender Umwandlung eines Vikariats im Lektionenlohn in einen Monatslohn ist eine Besserstellung gegenüber dem Lektionenlohn nicht gewährleistet. In einzelnen Fällen kann eine Forderung entstehen.
* Wenn Sie seit Ihrem Eintritt an die vorliegende Vikariatsstelle während drei Jahren zuzüglich eines Tages keine kantonale Anstellung als Lehrperson oder kein kantonales Vikariat im Monatslohn hatten, bitten wir Sie, uns zusammen mit dem Antragsformular das Formular „Tabellarischer Lebenslauf“ einzureichen. Sie finden die Vorlage dazu auf unserer Homepage (www.zh.ch/vs-vikariate > Vikariatslohn und Zulagen > Vikariat im Monatslohn).
* Wird der Monatslohn rückwirkend gewährt, wird der Beschäftigungsgrad (BG) für die bereits abgeschlossene Phase des Vikariats mit Lektionenansatz wie folgt festgelegt:
	+ An Regelklassen der Kindergartenstufe: abgeordnete Lektionen x 90 % / 24 WL = BG (aufgerundet auf Ganzzahl)
	+ An allen anderen Stellen: abgeordnete Lektionen x 100 % / 27.3 WL = BG (aufgerundet auf Ganzzahl)

 Unterschrift Stellvertretung:

Ort, Datum:      ,

Bei Anträgen vor Ablauf der 16 bzw. 12 Schulwochen bestätigt die Schulleitung durch die Unterschrift, dass das obengenannte Vikariat nach heutiger Einschätzung mind. 16 Schulwochen dauern wird bzw. wenn die Stellvertretung als Nachfolge für die Feststelle vorgesehen ist, mindestens 12 Schulwochen.

 Unterschrift Schulleitung:

Ort, Datum:      ,

### Kontakt

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name Vorname |       | Funktion |       |
| Telefon tagsüber |       | E-Mail |       |